

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm „STARK V“

I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen aus Bundes- und Landesmitteln für Investitionen der Kommunen auf der Grundlage
 - a) des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz–KInvFG) vom 24.6.2015 (BGBl. I S. 975 f.),
 - b) der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt,
 - c) der §§ 23, 44 LHO sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (MBL LSA 2001, S. 241),in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Die Zuwendungen sollen dazu dienen, finanzschwache Kommunen in die Lage zu versetzen, im Bereich ihrer Pflichtaufgaben in die Modernisierung ihrer Infrastruktur in den nachfolgend benannten Bereichen zu investieren.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung, Kumulation von Fördergegenständen

- 2.1 Gefördert werden Ausgaben der Kommunen für Investitionen zur Erfüllung von Pflichtaufgaben innerhalb ihrer Zuständigkeit einschließlich der Breitbandförderung in den nachfolgend genannten Bereichen. Verbandsgemeinden können unter den zusätzlichen Voraussetzungen von Ziffer 3.3 auch im Zuständigkeitsbereich ihrer Mitgliedsgemeinden Investitionsvorhaben durchführen.
 - 2.1.1 Investitionen mit dem Schwerpunkt Infrastruktur in folgenden Bereichen:
 - a) Krankenhäuser
 - b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne verhaltensbezogenen Lärm
 - c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung
 - d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
 - e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
 - f) LuftreinhaltungAusgeschlossen von einer Förderung nach dieser Ziffer sind Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind.
 - 2.1.2 Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird.
 - b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
 - c) Energetische Sanierung kommunaler Einrichtungen der Weiterbildung
 - d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

- 2.2 Investitionen im Sinne dieser Richtlinie sind Investitionsausgaben gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a bis c der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist. Für § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe g der Bundeshaushaltsordnung gilt das insoweit, als die Zuschüsse und Zuweisungen für die in § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a bis c der Bundeshaushaltsordnung genannten Zwecke gewährt werden. Es ist daher unerheblich, ob es sich nach den Kriterien der kommunalen Doppik um ein selbständig zu aktivierendes Wirtschaftsgut oder um eine bauliche Unterhaltungsmaßnahme handelt.
- 2.3 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 stehen und zur Umsetzung der förderfähigen Maßnahme und der damit angestrebten Ziele zwingend erforderlich sind.
- 2.4 Eine Maßnahme kann ausschließlich einem Förderbereich zuzuordnen sein, aber auch so aufgeteilt werden, dass mehrere Förderbereiche umfasst werden. Werden mehrere Förderbereiche im Rahmen einer Maßnahme angesprochen, müssen sie jedoch jeweils getrennt nachgewiesen werden.
- 2.5 Antragsteller können Zuwendungen für einen oder für mehrere verschiedene Fördergegenstände beantragen.
- 2.6 Gegenstand der Förderung kann nur ein bedeutsames Investitionsvorhaben sein (Art. 104b Abs. 1 GG). Für ein einzelnes Vorhaben muss die Förderung daher mindestens 50.000 Euro betragen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind finanzschwache Landkreise, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden.
- 3.2 Finanzschwach im Sinne dieser Richtlinie sind die in der als Anlage 1 beigelegten Liste genannten Kommunen. Der Auswahl der förderberechtigten kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden liegt eine Bewertung zugrunde, in die zu drei Vierteln die Steuerkraftmesszahl und zu einem Viertel die Arbeitslosenquote eingeflossen ist, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2013. Bei Verbandsgemeinden wurde die Summe der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden zugrunde gelegt. Die Steuerkraftmesszahl und der Kehrwert der Arbeitslosigkeit der jeweiligen Kommune wurden ins Verhältnis gesetzt zum Durchschnittswert der jeweiligen kommunalen Gruppe. Bei der Auswahl der vier finanzschwächsten Landkreise ist bei diesem Verfahren die Umlagekraftmesszahl an die Stelle der Steuerkraftmesszahl getreten.
- 3.3 Verbandsgemeinden, die in Vorhaben investieren wollen, bei denen die Aufgabenzuständigkeit und/oder das Eigentum bei der Mitgliedsgemeinde liegen, haben im Rahmen der Antragstellung das Einvernehmen der Mitgliedsgemeinde durch Beschluss des Gemeinderats nachzuweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Nachhaltige Nutzbarkeit, Zweckbindungsfrist
- 4.1.1 Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein. Es ist darzulegen, dass die Zweckbindungsfrist gem. Ziffer 4.1.2 eingehalten werden wird.

- 4.1.2 Für Investitionen in Gebäude gilt eine Zweckbindung von 15 Jahren. Bei beweglichen Gegenständen entspricht die Zweckbindungsfrist der in den Abschreibungstabellen zugrunde gelegten üblichen Nutzungsdauer, höchstens jedoch 5 Jahre. Dies gilt nur, soweit nicht im zweiten Abschnitt dieser Richtlinie für einzelne Förderzwecke eine abweichende Zweckbindungsdauer festgelegt ist. Die Zweckbindung gilt auch als gewahrt, wenn innerhalb des Bindungszeitraums eine Umnutzung zu einem Zweck erfolgt, der ebenfalls förderfähig gewesen wäre. Soweit Fördermaßnahmen, etwa eine energetische Gebäudesanierung, nur räumlich und funktionell abgegrenzte Bereiche eines Gebäudes betreffen (z. B. eine Aula oder eine Sporthalle), bezieht sich die Zweckbindung auf den sanierten Gebäudeteil.
- 4.2 Kombination mit anderen Förderprogrammen
Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen aus diesem Förderprogramm gewährt werden. Der vom Bund zur Verfügung gestellte Anteil an der Förderung darf nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.
- 4.3 Förderzeitraum
Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnenen Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn der Hauptverwaltungsbeamte der geförderten Kommune eine schriftliche Erklärung abgibt, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.
- 4.4 Trägerneutralität
Die Finanzhilfen werden trägerneutral gewährt, soweit sich nicht aus dem zweiten Teil dieser Richtlinie Abweichungen ergeben. Die Gemeinde ist auch dann Zuwendungsempfänger, wenn sie einen Dritten mit der Durchführung des Investitionsvorhabens beauftragt. Sie hat die ordnungsgemäße Durchführung der Investitionsmaßnahme sicherzustellen und haftet für die Rückzahlung der Mittel.
- 4.5 Interkommunale Zusammenarbeit
Förderfähig sind auch Investitionen, die im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung durch einen anderen öffentlichen Aufgabenträger realisiert werden.
- 4.6 Öffentlich-private Partnerschaft
Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem Privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren – im Folgenden Vorabfinanzierungs-ÖPP (Öffentlich Private Partnerschaft), Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. Dezember 2019 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2020 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die maximale Höhe der Zuwendung an die unter Ziffer 3.1 genannten Empfänger bestimmt sich zu drei Vierteln nach ihrer Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche. Die einzelnen Beträge ergeben sich aus Anlage 1.
- 5.2 Bis zu dieser Grenze wird die Zuwendung als Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.3 Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie kommunal veranlasst und einem der Förderbereiche gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 sowie Abschnitt II dieser Richtlinie zuzuordnen sind. Finanzierungsbeiträge Dritter, beispielsweise von privatrechtlichen kommunalen Gesellschaften oder freien Trägern einer Kita, sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen. Wird das Programm STARK V mit Investitionsförderprogrammen des Landes kombiniert, so sind die Finanzierungsbeiträge des Landes wie Finanzierungsbeiträge Dritter zu behandeln und mindern entsprechend die förderfähigen Ausgaben. Dies gilt nicht für den Beitrag des Landes im Rahmen des Programms STARK V, der ausschließlich dazu dient, die Kofinanzierung der Kommunen sicherzustellen.

6. Festlegungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2 Aufwendungen und Auszahlungen der Kommunen für nach dieser Richtlinie geförderte Investitionsmaßnahmen gelten als unabweisbar im Sinne der §§ 103 Abs. 3 Nr. 1 und 105 Abs. 1 KVG LSA sowie aufgrund der hohen Fördermittelquote als unaufschiebbar im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA. Sie sind im Haushaltsjahr 2015 als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen zu behandeln und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vertretung. Die Kommune hat den ausgewählten Förderzweck unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit umzusetzen. Ausgewählt werden sollen vorrangig Projekte, die im Vergleich zu möglichen anderen Maßnahmen besonders wirtschaftlich sind, also beispielsweise
 - keine oder nur geringe nicht förderfähige Investitionskosten verursachen
 - zukünftig zu geringeren Ausgaben (Betriebskosten) und zu keinen bzw. sehr geringen Folgekosten (Betriebs- oder Investitionskosten) führen.Für die Umsetzung des jeweiligen ausgewählten Förderzwecks sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden.
- 6.3 Finanzhilfen dürfen nur unter Beachtung des EU-Beihilferechtes gewährt werden.
- 6.4 Bewilligungsbehörde ist (voraussichtlich) *die Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt*.
- 6.5 Förderanträge sollen möglichst erst ab einem Gesamtbetrag der Einzelmaßnahmen i. H. v. 200.000 Euro eingereicht werden.
- 6.6 Die antragstellende Kommune hat der Bewilligungsbehörde eine den Vorgaben des Bundes entsprechende Tabelle mit den dort vorgeschriebenen Mindestinformationen einzureichen (Anlage 2). Die Tabelle kann in elektronischer Form von der Internetseite der Bewilligungsbehörde heruntergeladen werden. Soweit die Kommune tabellarische Aufstellungen im Rahmen der Antragstellung, der Zahlungsanforderungen oder

der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen hat, sind diese der Bewilligungsbehörde auch in bearbeitbarer elektronischer Form zu übermitteln. Sofern dies zur Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge beiträgt, gilt dies auf Verlangen der Bewilligungsbehörde auch für weitere vorzulegende Unterlagen.

6.7 Auszahlung

6.7.1 Die Auszahlungen an die Kommunen erfolgen zu festen Terminen. Dabei sind pro Jahr mindestens vier Zahlungstermine vorzusehen, die die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festlegt. Zu den Terminen sind von den Kommunen die bereits geleisteten oder zur Begleichung fälliger Zahlungen benötigten Mittel abzurechnen.

6.7.2 Werden die Investitionsmaßnahmen durch andere Träger als die Kommune durchgeführt, ruft die Kommune auch die Mittel für diese Träger ab. Das Verhalten der anderen Träger wird den Kommunen zugerechnet.

6.8 Mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen soll von den berechtigten Kommunen bis zum 30.09.2016 beantragt werden, um eine Bewilligung bis zum 31.12.2016 zu ermöglichen.

6.9 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, gemeinsam mit dem Landesrechnungshof Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern vorzunehmen. Die Prüfrechte des Landesrechnungshofs sowie der Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.

6.10 Auf die Förderung nach dem KInvFG durch den Bund und auf die Förderung durch das Land ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Das Land behält sich vor, von den Zuwendungsempfängern zu verwendende Gestaltungsvorlagen vorzugeben.

6.11 Berichtspflichten

6.11.1 Die Kommunen erteilen der Bewilligungsbehörde die benötigten Auskünfte, insbesondere soweit diese zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen oder zur Beantwortung von Berichtsaufforderungen des Bundes benötigt werden.

6.11.2 Die empfangsberechtigten Kommunen berichten der Bewilligungsbehörde unverzüglich, soweit absehbar wird, dass sie die nach Anlage 1 zur Verfügung stehenden Beträge nicht vollständig in Anspruch nehmen können.

6.12 Prüfung der Mittelverwendung

6.12.1 Die Kommunen haben innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Der Hauptverwaltungsbeamte bestätigt der Bewilligungsbehörde, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Der Nachweis erfolgt ebenfalls unter Verwendung der vorgegebenen Tabelle (Muster Anlage 2, Spalten 4 bis 19).

6.12.2 Umfasst eine Maßnahme mehrere Förderbereiche, so ist für jeden Förderbereich ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

6.12.3 Die Kommunen stellen der Bewilligungsbehörde die für die Prüfung der Mittelverwendung benötigten Nachweise, Übersichten und Erläuterungen zur Verfügung, soweit dies zu einer effizienten Bearbeitung sachdienlich ist, auch in digitaler Form.

6.13 Rückforderung

6.13.1 Zurückzuzahlenden Mittel sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

- 6.13.2 In den Fällen, in denen der Bund gemäß § 8 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung auf eine Rückforderung gegenüber dem Land verzichtet, kann die Bewilligungsbehörde auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger auf eine Rückforderung verzichten.
- 6.14 Werden von einer Kommune Mittel zurückgezahlt und stellt der Bund diese Mittel erneut für das Land Sachsen-Anhalt bereit, können diese Mittel bis zum 31.12.2017 erneut von derselben Kommune im Rahmen der Höchstbeträge nach Nr. 5.1 für weitere Maßnahmen beantragt werden. Nach dem 31.12.2017 werden die Mittel an dieselbe Kommune nur dann wieder ausbezahlt, wenn sie über ein bereits abrechenbares Ersatz-Fördervolumen verfügt. Ansonsten werden die Mittel an andere finanzschwache Kommunen ausgezahlt, deren bereits abrechenbare Investitionen in förderfähige Vorhaben den Maximalbetrag der Fördersumme nach Nr. 5.1 übersteigen. Erfüllen mehrere Kommunen diese Voraussetzung, so werden die Beträge an besonders finanzschwache Kommunen vergeben.
- 6.15 Sofern von Amts wegen oder auf Antrag des Zuwendungsempfängers ein Zuwendungsbescheid aufzuheben ist, dürfen Gebühren für die Aufhebung nur unter den Voraussetzungen der lfd. Nummer 1, Tarifstelle 14, der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erhoben werden. Gleiches gilt für eine damit zusammenhängende Erstattung und/oder Zinsfestsetzung. Sofern ein Zuwendungsbescheid nicht nur aufgehoben, sondern durch einen anderen Zuwendungsbescheid ersetzt wird, kann unter folgenden Voraussetzungen eine Gebühr für den neuen Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der lfd. Nummer 1, Tarifstelle 10, der AllGO LSA erhoben werden, ohne dass dem das öffentliche Interesse gemäß § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entgegensteht:
- a) Der neue Zuwendungsbescheid wird erforderlich, weil bei Antragstellung entscheidungserhebliche Tatsachen vorsätzlich oder fahrlässig verschwiegen worden sind oder der Antragsteller in sonstiger Weise seine Sorgfaltspflichten verletzt hat.
 - b) Der neue Zuwendungsbescheid wird erforderlich, weil der Antragsteller den Zuwendungszweck verändert hat. Dies gilt nicht, wenn die Gründe für die Änderung des Zuwendungszwecks vom Antragsteller nicht zu vertreten sind.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Runderlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

II. Abschnitt: Ergänzende Regelungen für einzelne Förderzwecke

1. Investitionen in Krankenhäuser

- 1.1 Investitionen in Krankenhäuser gelten als nachhaltig, soweit sie der Krankenhausplanung des Landes entsprechen und die Maßnahmen wenn sie eine Wertgrenze von 500.000 Euro überschreiten mit dem Krankenhausplanungsausschuss abgestimmt sind. Bei Eingriffen in eine gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) oder Art. 14 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (GSG) geförderte und noch nicht regelmäßig abgeschriebene Maßnahme ist Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales herzustellen.
- 1.2 Werden die Fördermittel für die pauschale Förderung gemäß § 9 Abs. 3 KHG verwendet, entfällt die Verpflichtung, die Übereinstimmung mit der Krankenhausplanung

nachzuweisen. In diesem Fall ist die investive Verwendung anhand von Einzelbelegen nachzuweisen. Die Zweckbindungsfrist für kurzfristiges Anlagegut im Sinne des § 9 Abs. 1 und 3 entspricht der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 3-15 Jahren gemäß § 6 Abs. 1 KHG LSA.

2. Investitionen in die Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne verhaltensbezogenen Lärm

2.1 Förderfähig ist die Lärmsanierung

a) von Straßen in der Baulast des Fördermittelempfängers, bei Verbandsgemeinden unter der Voraussetzung von Teil 1 Ziffer 3.3 auch in der Baulast der Mitgliedsgemeinde und

b) an Schienenwegen, sofern der Streckenabschnitt nicht bereits in das Lärmsanierungsprogramm des BMVI¹ aufgenommen wurde,

wenn durch die Lärmkartierung nach § 47c Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den für die Sanierung vorgesehenen Bereich ein nächtlicher Lärmindex von mindestens 55 dB(A) nachgewiesen ist und ein Lärmaktionsplan nach § 47d BImSchG vorliegt.

2.2 Aktive Schutzmaßnahmen sollen die von der Straße oder dem Schienenweg ausgehende Geräuschimmission am maßgeblichen Immissionsort auf einen nächtlichen Lärmindex von maximal 55 dB(A), jedoch um mindestens 2 dB(A) senken. Die anzuwendenden Verfahren müssen dem Stand der Technik entsprechen.

2.3 In die Förderung sind planungsbezogene Projektkosten eingeschlossen, sowie an Straßen:

a) bauliche Veränderungen der Straße (beispielsweise Verringerung des Straßenquerschnitts durch Nutzungsänderung von bisher für den fließenden Verkehr bestimmten Fahrspuren),

b) Abmarkierung von Radwegen,

c) Straßenmöblierung (z. B. Kübel zur Bepflanzung zur Veränderung der Straßenbreite),

d) Ersatz oder Überdeckung von Pflaster durch Asphalt (förderfähig sind Verfahren, die für den Bundes- und Landesstraßenbau anerkannt und eingeführt sind),

e) Einsatz von Lärm mindernden Straßenoberflächen und

f) verkehrsorganisatorische Maßnahmen einschließlich der Optimierung von Lichtsignalanlagen zur Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Verkehr.

Eine einfache Sanierung einer verschlissenen Straßenoberfläche, beispielsweise der Ersatz einer Straßenoberfläche durch eine andere, die nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), Anlage 1 Tabelle B keinen geringeren Korrekturwert D_{StrO} aufweist, stellt keine Lärmsanierung dar.

2.4 Für passive Maßnahmen gilt, dass Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen analog zur Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) festgestellt werden. Sofern durch die Anforderungen aus der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung Fenster einzusetzen sind, die das nach 24. BImSchV erforderliche Schalldämmmaß erreichen, ist eine Förderung ausgeschlossen.

¹ <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/laermvorsorge-und-laermsanierung.html>

3. Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung

- 3.1 Besteht eine Gebietsabgrenzung gemäß BauGB (Fördergebiet), sollen die Finanzmittel grundsätzlich dort eingesetzt werden. Vom Einsatz im bestehenden Gebiet nach BauGB kann jedoch dann abgewichen werden, wenn gewichtige Belange dies erfordern. Im Übrigen kann auf eine Gebietskulisse nach BauGB verzichtet werden. Fördervoraussetzung bleiben jedoch Belegenheit in der definierten finanzschwachen Kommune und der städtebauliche Bezug. Die beabsichtigte städtebauliche Maßnahme sollte bereits in einer Fach- und Rahmenplanung bzw. einem Entwicklungskonzept der Kommune erfasst sein. Sofern dies nicht der Fall ist, ist der städtebauliche Bezug des Vorhabens gesondert und nachvollziehbar zu begründen.
- 3.2 Die Regelungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL), RdErl. vom 25.11.2014 sind zu beachten, soweit diese Richtlinie nichts Abweichendes regelt. Dies gilt auch hinsichtlich der Förderung der Infrastruktur Dritter. Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Sanierung der kommunalen Infrastruktur. Der Neubau ist auf Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen beschränkt. Dies ergibt sich aus der Zielsetzung des KInvFG, Investitionen finanzschwacher Kommunen zu fördern, bei denen der Aspekt der Folgekosten besonders zu beachten ist. Die Förderung städtebaulicher Einzelvorhaben ist zulässig.
- 3.3 Altersgerechter Umbau, Barriereabbau und Brachflächenrevitalisierung sind keine eigenständigen Förderzwecke, sondern lediglich nähere Erläuterungen zum übergeordneten Förderzweck Städtebau und folglich auch nur im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen förderfähig. Zudem müssen kommunale Pflichtaufgaben wahrgenommen werden. Soweit Maßnahmen von den allgemeinen Vorschriften zur Städtebauförderung umfasst werden, ist der Städtebau ein eigenständiger Förderzweck; die Beschränkungen beim Straßenbau auf den Lärmschutz nach Ziffer 2.1.1.b oder auf die energetische Sanierung gelten daher nicht. Konversionsmaßnahmen sind förderfähig, sofern sie dem Förderzweck Städtebau zugeordnet werden können. Hierunter fällt nicht der Erwerb von Grundstücken aus Bundeseigentum. Die bei der Brachflächenrevitalisierung darüber hinaus erforderliche Zuordnung zum Bereich der Pflichtaufgaben kann sich daraus ergeben, dass Maßnahmen der Gefahrenabwehr dienen (z. B. der Abriss einsturzgefährdeter Gebäude) oder die Flächen anschließend zur Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben genutzt werden. Im ÖPNV ist fahrendes Gerät auch dann nicht förderfähig, wenn es zum Barriereabbau beiträgt.
- 3.4 Für jede einzelne Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

4. Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten

- 4.1 Die für die Breitbandförderung in Sachsen-Anhalt geltenden beihilfe- und förderrechtlichen Grundlagen, insbesondere die „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung“ finden entsprechende Anwendung, soweit dieser Erlass keine abweichenden Regelungen trifft.
- 4.2 Die Zuwendungsempfänger können mit dem Landkreis eine Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Verfahrens abschließen.

5. Investitionen in die energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturmaßnahmen

- 5.1 Die Maßnahmen der energetischen Sanierung müssen die Anforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung 2014 (EnEV) erfüllen. Dies ist anhand eines Energieausweises nachzuweisen. Die zuständigen Träger erstellen eine Beschreibung des baulichen Zustandes des Gebäudes oder Gebäudeteils und der geplanten Maßnahmen mit einer groben Kostenschätzung. Teilsanierungsmaßnahmen mit geringer Steigerung der Energieeffizienz sind zu vermeiden.
- 5.2 Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören insbesondere:
 - 5.2.1 Maßnahmen zur Reduktion von Transmissionswärmeverlusten der wärmeübertragenden Umfassungsflächen (z.B. Gebäudegrundplatte, Außenwände, Fenster, Dach, Außentüren).
 - 5.2.2 Maßnahmen zur Erneuerung und Modernisierung notwendiger technischer Anlagen. Hierunter fallen technische Anlagen zur Beheizung oder Belüftung von Gebäuden und die Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit Energiesparlampen.
 - 5.2.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Energienutzung (z. B. Wärmerückgewinnung, Tageslichtnutzung, Einbau effizienter Leuchten, Gebäudeautomation, Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Wärmeversorgungsanlagen, sommerlicher Wärmeschutz).
 - 5.2.4 Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien für den Eigenbedarf. Die Errichtung von Anlagen zur direkten Wärmeversorgung aus regenerativen Energien dient der Deckung des Eigenbedarfs und kann gegebenenfalls auch anteilig in übergeordneten Zusammenhängen (z.B. gemeinsame Nahwärmeerzeuger oder -netze für öffentliche Bauten) gefördert werden.
- 5.3 Ist die energetische Sanierung eines Gebäudes unwirtschaftlich und ein Ersatzneubau die einzige wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit, ist sie unter der zwingenden Voraussetzung förderfähig, dass die energetische Sanierung einziges Ziel der Ersatzmaßnahme ist.
- 5.4 An- und Umbauten sind förderfähig, soweit sie zur Kompensation eines durch die energetische Sanierung hervorgerufenen Verlustes an Nutzfläche oder notwendigen Gebäudefunktionen erforderlich sind.

6. Luftreinhaltung

Im Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben sind alle vom KInvFG zugelassenen Maßnahmen förderfähig, die zu einer Reduzierung von Luftbelastungen führen. Radwege können somit förderfähig sein.

7. Investitionen in Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur

Förderfähig sind alle investiven Vorhaben (Ausbau, Neubau, Sanierung, Ausstattung etc.) in Einrichtungen, die für den Zweckbindungszeitraum gemäß Abschnitt I Ziffer 4.1.2 Bestand haben werden und in der Bedarfsplanung laut § 10 des Kinderförderungsgesetzes enthalten sind. Dem frühkindlichen Bereich sind Maßnahmen für Kinder bis zum Schuleintritt zuzurechnen. Die Schaffung zusätzlicher Plätze für die U 3 – Kinderbetreuung, auch durch Neubaumaßnahmen, ist förderfähig.

8. Investitionen in die energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur

- 8.1 Es gelten die energetischen Anforderungen für die sonstige Infrastruktur nach Ziffer 5, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- 8.2 Gefördert werden nur Einrichtungen, die im gültigen Schulentwicklungsplan enthalten sind und für die Dauer der Zweckbindung Bestand haben werden. Es ist anhand der Vorgaben der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, dass die voraussichtlichen Schülerzahlen zur Sicherung des Bestandes der Schule während des Zweckbindungszeitraums ausreichen.
- 8.3 Investive Begleit- und Fördermaßnahmen können nur gefördert werden, sofern sie dem gleichen Förderbereich zuzuordnen und zur Erreichung des Förderziels unabdingbar sind. Wenn eine Sanierung des vorhandenen Gebäudes nicht möglich ist, z. B. wegen Unwirtschaftlichkeit, können als investive Begleitmaßnahme die Abrisskosten gefördert werden. Für den erforderlichen Neubau sind im Rahmen dieses Verwendungszwecks ausschließlich die Kosten förderfähig, die auf die energetische Sanierung entfallen. Maßnahmen zum Barriereabbau sind im Zusammenhang mit Ziffer 2.1.2b nicht förderfähig, sondern nur im Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen.
- 8.4 Schulen in freier Trägerschaft sind nicht den kommunalen Pflichtaufgaben zuzurechnen und daher nicht förderfähig.

9. Energetische Sanierung kommunaler Einrichtungen der Weiterbildung

Volkshochschulen sind nicht den Pflichtaufgaben zuzurechnen und daher nicht förderfähig. Gleiches gilt für gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung, so dass eine Weiterleitung der Mittel der Kommune insoweit ausscheidet.

10. Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

Es können auch Schulbaumaßnahmen an Schulgebäuden gefördert werden, die dem Berufsschulunterricht dienen (berufsbildende Schulen –BBS). Förderfähig sind Investitionen, die der Schaffung, Modernisierung, Umstrukturierung oder Ausstattung notwendiger, funktionstüchtiger Werkstätten, Unterrichtsräume, Verwaltungsräume und sonstiger Räumlichkeiten an berufsbildenden Schulen dienen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die unmittelbar der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen und Maßnahmen, die eine Berufsausbildung oder einen Berufsabschluss vorbereiten, ermöglichen oder unterstützen. Diese Maßnahmen müssen der Anpassung der Bildungsstätte an den technischen Fortschritt dienen.

III. Abschnitt: Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 2015 in Kraft.

Anlage 1

Antragsberechtigte Landkreise, Einheits- und Verbandsgemeinden

Landkreis	Förderbetrag Bund in Euro	Förderbetrag LSA in Euro	Förderbetrag gesamt in Euro
Jerichower Land	2.741.118	304.569	3.045.687
Mansfeld-Südharz	3.706.242	411.805	4.118.047
Salzlandkreis	4.849.546	538.838	5.388.384
Stendal	3.686.878	409.653	4.096.531
Gesamt	14.983.784	1.664.865	16.648.649

Landkreis	Kommune	Förderbetrag Bund in Euro	Förderbetrag LSA in Euro	Förderbetrag gesamt in Euro
Altmarkkreis Salzwedel	Arendsee (Altmark), Stadt	911.231	101.248	1.012.479
	Gardelegen, Hansestadt	2.539.768	282.196	2.821.964
	Kalbe (Milde), Stadt	963.031	107.003	1.070.034
	Beetzendorf-Diesdorf	1.784.807	198.312	1.983.119
Anhalt-Bitterfeld	Aken (Elbe), Stadt	606.282	67.365	673.647
	Köthen (Anhalt), Stadt	1.840.935	204.548	2.045.483
	Muldestausee	986.538	109.615	1.096.153
	Osternienburger Land	808.680	89.853	898.533
	Raguhn-Jeßnitz, Stadt	774.629	86.070	860.699
	Zerbst/Anhalt, Stadt	2.204.173	244.908	2.449.081
	Zörbig, Stadt	791.786	87.976	879.762
	Oschersleben (Bode), Stadt	1.581.128	175.681	1.756.809
	Obere Aller	1.298.754	144.306	1.443.060
	Westliche Börde	879.450	97.717	977.167
Burgenlandkreis	Hohenmölsen, Stadt	768.117	85.346	853.463
	Naumburg (Saale), Stadt	2.305.350	256.150	2.561.500
	Teuchern, Stadt	675.877	75.097	750.974

	Weißenfels, Stadt	2.709.559	301.062	3.010.621
	Zeitz, Stadt	2.039.293	226.588	2.265.881
	An der Finne	1.198.385	133.154	1.331.539
	Droyßiger-Zeitzer Forst	836.498	92.944	929.442
	Unstruttal	1.363.369	151.485	1.514.854
Harz	Ballenstedt, Stadt	664.711	73.857	738.568
	Blankenburg (Harz), Stadt	1.580.516	175.613	1.756.129
	Falkenstein/Harz, Stadt	528.650	58.739	587.389
	Halberstadt, Stadt	2.804.478	311.609	3.116.087
	Harzgerode, Stadt	805.102	89.456	894.558
	Huy	765.261	85.029	850.290
	Nordharz	690.842	76.760	767.602
Harz	Quedlinburg, Stadt	1.887.353	209.706	2.097.059
	Thale, Stadt	1.385.729	153.970	1.539.699
	Vorharz	1.154.433	128.270	1.282.703
Jerichower Land	Burg, Stadt	1.739.139	193.238	1.932.377
	Elbe-Parey	621.246	69.027	690.273
	Jerichow, Stadt	916.437	101.826	1.018.263
	Möckern, Stadt	1.745.761	193.973	1.939.734
Mansfeld-Südharz	Allstedt, Stadt	769.067	85.452	854.519
	Arnstein, Stadt	656.560	72.951	729.511
	Eisleben, Lutherstadt	1.792.587	199.176	1.991.763
	Gerbstedt, Stadt	657.380	73.042	730.422
	Hettstedt, Stadt	987.876	109.764	1.097.640
	Mansfeld, Stadt	838.722	93.191	931.913
	Sangerhausen, Stadt	2.140.384	237.820	2.378.204
	Seegebiet Mansfelder Land	774.323	86.036	860.359
	Südharz	1.025.796	113.977	1.139.773

	Goldene Aue	832.276	92.475	924.751
	Mansfelder Grund-Helbra	1.088.631	120.959	1.209.590
Saalekreis	Bad Dürrenberg, Stadt	812.854	90.317	903.171
	Bad Lauchstädt, Goethestadt	710.517	78.946	789.463
	Braunsbedra, Stadt	858.405	95.378	953.783
	Wettin-Löbejün, Stadt	867.054	96.339	963.393
	Merseburg, Stadt	2.225.508	247.279	2.472.787
	Mücheln (Geiseltal), Stadt	739.038	82.115	821.153
	Petersberg	805.273	89.475	894.748
	Querfurt, Stadt	983.445	109.272	1.092.717
	Weida-Land	744.266	82.696	826.962
Salzlandkreis	Aschersleben, Stadt	2.033.382	225.931	2.259.313
	Barby, Stadt	820.793	91.199	911.992
	Bördeland	652.441	72.493	724.934
	Hecklingen, Stadt	621.746	69.083	690.829
	Nienburg (Saale), Stadt	554.573	61.619	616.192
	Schönebeck (Elbe), Stadt	2.183.325	242.592	2.425.917
	Steißfurt, Stadt	1.980.397	220.044	2.200.441
	Egelter Mulde	923.090	102.566	1.025.656
	Saale-Wipper	849.735	94.415	944.150
Stendal	Bismark (Altmark), Stadt	1.044.957	116.106	1.161.063
	Havelberg, Hansestadt	676.636	75.182	751.818
	Osterburg (Altmark), Hansestadt	1.053.657	117.073	1.170.730
	Stendal, Hansestadt	3.020.073	335.564	3.355.637
	Tangerhütte, Stadt	1.218.902	135.434	1.354.336
	Tangermünde, Stadt	818.335	90.926	909.261
	Elbe-Havel-Land	1.156.596	128.511	1.285.107
	Seehausen	1.407.124	156.347	1.563.471

Wittenberg	Annaburg, Stadt	836.681	92.965	929.646
	Bad Schmiedeberg, Stadt	820.314	91.146	911.460
	Coswig (Anhalt), Stadt	1.300.089	144.454	1.444.543
	Gräfenhainichen, Stadt	1.058.609	117.623	1.176.232
	Jessen (Elster), Stadt	1.510.243	167.805	1.678.048
	Kemberg, Stadt	1.059.963	117.774	1.177.737
	Zahna-Elster, Stadt	827.296	91.922	919.218
Gesamt		95.896.217	10.655.135	106.551.352

Anlage 2

lfd. Nr.	Land	ID Land je Maßnahme	Gemeindeschl. (Gebietsstand 30.06.2015)	Gemeinde	Kreis	Fb	Meldejahr	Anz.	ÖPP	Träger	Adresse der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Einhaltung Bestimmungen des KInvFG
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	ST												
2													
3													

Maßnahmebeginn [TT.MM.JJJJ]	Maßnahmeende [TT.MM.JJJJ]	Invest.Vol [Euro]	Finanzierungsbeitrag Dritter [Euro]	Förderfähige Kosten [Euro]	Bundesbeteiligung [Euro]	Prüfvermerk Bund Prüfer 1	Prüfvermerk Bund Prüfer 2	Freigabe Bund
15	16	17	18	19	20	21	22	23

Die Spalten 2 und 3 sowie die Spalten 20 bis 23 sind vom Antragsteller freizulassen. Es sind die Ausfüllhinweise des Bundes zu beachten, die auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde veröffentlicht werden. Unter förderfähigen „Kosten“ sind förderfähige Ausgaben zu verstehen.